



Die Übereinstimmung der Plandarstellung sowie der Aufstellungs-,
Offenlegungs- und Festschlußvermerke mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 19. Juli 1977



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges	--- Stadtgrenze	--- Gemarkungsgrenze	--- Flurgrenze	--- Flurstücksgrenze	x123,79 Höhenpunkt
■ Vorhandene Bebauung	--- Zaun	--- Mauer	--- Kanalschacht		
Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiet	III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	WR Reines Wohngebiet	III Zahl der Vollgeschosse, zwingend	GE Gewerbegebiet	III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
WA Allgemeines Wohngebiet	0 Zusätzliches Garagengeschöß	WA Allgemeines Wohngebiet	0,4 Grundflächenzahl	GI Industriegebiet	0,4 Grundflächenzahl
MD Dorfgebiet	0,7 Geschößflächenzahl	SW Wochenendhausgebiet	0,5 Baumassenzahl	SO Sondergebiet	0,5 Baumassenzahl
MI Mischgebiet	0 Offene Bauweise		0 Offene Bauweise		0 Offene Bauweise
MK Kerngebiet	0 Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig		0 Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig		0 Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
	0 Nur Hausgruppen zulässig		0 Nur Hausgruppen zulässig		0 Nur Hausgruppen zulässig
	g Geschlossene Bauweise		g Geschlossene Bauweise		g Geschlossene Bauweise
	Baulinie		Baulinie		Baulinie
	Baugrenze		Baugrenze		Baugrenze
	Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen		Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen		Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

■ Baugrundstück für den Gemeinbedarf	■ Schule	■ Kindergarten	■ Kirche
■ Grünflächen	○ Bäume zu erhalten	○ Bäume zu pflanzen	
■ Parkanlage	○ Umformerstation		
■ Gärtnersch genutzte Flächen	○ Wasserbehälter		
■ Dauerkleingärten	○ Öffentl. Parkflächen		
■ Friedhof	○ Verkehrsgrün		
■ Sportplatz	○ Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN		
■ Spielplatz	○ Zufahrtsverbot		

Sonstige Flächennutzungen

■ Wasserrflächen	■ Flächen für die Landwirtschaft	■ Flächen für die Forstwirtschaft
■ Flächen für Stellplätze oder Garagen	■ St. Ga Stellplätze, Garagen	■ GSt. GGa Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
■ TGA TGAa Teilgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen	■ WP Waschplatz	■ HOTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen
■ Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche	■ Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	■ Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
■ Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen	■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	■ Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
■ Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen	■ Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen	■ N Naturschutz L Landschaftsschutz
■ Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	■ W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet	■ Q Quellenschutzgebiet
■ SAN Sanierungsgebiet	■ Flächen für Bahnanlagen	■ Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

Festsetzungen durch Text

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 18.11.1972 haben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Geltung.
- Es sind im WR-Gebiet je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 3 (4) und § 4 (4) Bau NVO).
- Garagen sind, wenn sie nicht in den Baukörper von Gebäuden einbezogen werden, grundsätzlich nur mit Flachdach bis zu einer Neigung von 6° (alter Teilung) nach hinten und einer max. Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände am Garagentor zulässig.
- Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO sind nur Asche- und Müllbehälter, Wasserbecken, Pergolen, überdachte Freisitze, Gärten und Grundstücksmauern zulässig.
- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes Nr. Ka 89 vom 10.5.1963 aufgehoben.

Rechtsgrundlagen Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 361) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 226)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Historische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S. 103)
2. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden staatlichen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St.-amt 18 Abs. 1 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 19. Juli 1977

Der Magistrat Kassel, den 20. August 1976

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2 (1 u. 6) des Bundesbaugesetzes am 6.12.1976

Offentlich ausliegen in der Zeit vom 27.12.1976 bis einschließlich 28.1.1977 Kassel, den 15. Dezember 1976

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 27.12.1976 bis einschließlich 28.1.1977

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 6.6.1977 Kassel, den 13. Juni 1977

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 11.8.1977
-III/3c-III/3d-61d 04-01 (04)-
Kassel, den 11. August 1977

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen.

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 38 vom 23.9.1977. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 23. September 1977

Der Magistrat Kassel, den 23. September 1977

STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DROSSELWEG VOR DEM FORST WILHELMSHÖHER WEG

M. 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 100m

B IV 18